

Bundesrat

Drucksache 801/95

21.11.95

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - A - G

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
KOM(95) 482 endg.; Ratsdok. 11354/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 21. November 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Oktober 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Lebensmittel" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im März 1996 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Mai 1996 festlegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 525/92 = AE-Nr. 922038.

BEGRÜNDUNG

1. BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS IM HINBLICK AUF DIE SUBSIDIARITÄT

1. Welche Ziele werden angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft mit der geplanten Maßnahme verfolgt?

Die Richtlinie 89/107/EWG sieht den Erlass von Einzelrichtlinien vor, um die Verwendung der verschiedenen Kategorien von Zusatzstoffen in Lebensmitteln zu vereinheitlichen. Die Richtlinie über Süßungsmittel wurde am 21. Juni 1994 erlassen. Sie muß nun an die neuesten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen angepaßt werden.

2. Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?

Die geplante Maßnahme fällt in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft.

3. Wieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft?

Die gemeinschaftsweit einheitliche Verwendung von Zusatzstoffen war eine der Prioritäten bei der Vollendung des Binnenmarktes. Dabei handelte sich um ein heikles Thema. Die Rahmenrichtlinie 89/107/EWG über Zusatzstoffe ist am 21. Dezember 1988, die drei Einzelrichtlinien sind 1994 erlassen worden. Den fünfzehn Mitgliedstaaten der Gemeinschaft steht nunmehr das gleiche Instrumentarium zur Verfügung, um die Verwendung von Zusatzstoffen zu regeln. So wird der freie Verkehr von Lebensmitteln gewährleistet, ein hohes Verbraucherschutzniveau gesichert und dem Verbraucher eine größere Wahlfreiheit bei den verschiedenen Lebensmitteln geboten.

Wie die beiden anderen Einzelrichtlinien beruht die Richtlinie 94/35/EG über "Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen", auf dem Prinzip der Positivliste. Der Anhang der Richtlinie enthält eine Liste der zulässigen Süßungsmittel, mit Angabe der Lebensmittel, in denen sie verwendet werden dürfen, und der Bedingungen ihrer Verwendung. Alle nicht in dieser Liste aufgeführten Süßungsmittel sind verboten.

Da sich die Richtlinie 94/35/EG auf Artikel 100A des Vertrags der Europäischen Gemeinschaften stützt, muß die Änderung der Richtlinie auf der gleichen Rechtsgrundlage, d.h. über das Mitentscheidungsverfahren erfolgen.

4. Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?

Die Mitgliedstaaten können nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der genannten Richtlinien keine neuen Zusatzstoffe mehr zulassen oder die Modalitäten der Verwendung eigenmächtig ändern. Daher ist eine Aktion auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

5. Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Gemeinschaftsmaßnahme, und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?

Die Vorschläge der Kommission ermöglichen, daß auf Gemeinschaftsebene wirksame Rechtsvorschriften verfügbar sind und gleichzeitig neue Erkenntnisse der Industrie und die Bedürfnisse der Verbraucher berücksichtigt werden. Falls keine Änderung erfolgt, könnten die Rechtsvorschriften ihre Wirksamkeit verlieren und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes für Lebensmittel könnte gestört werden.

6. Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft?

Damit die Richtlinie 94/35/EG geändert werden kann, müssen das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage von Artikel 100a eine neue Richtlinie erlassen.

7. Ist eine einheitliche Regelung erforderlich, oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist?

Der Vorschlag der Kommission beruht auf dem Grundsatz einer umfassenden Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene. Einheitliche Vorschriften sind notwendig, da es bei Zusatzstoffen um die Volksgesundheit geht. Zwischen den Mitgliedstaaten muß es eine weitreichende Transparenz geben, damit eine gewisse Sicherheit im innergemeinschaftlichen Lebensmittelhandel gewährleistet wird.

2. SPEZIFISCHE BEMERKUNGEN

Durch diese Änderung der Richtlinie 94/35/EG soll nur die Verwendung von bereits zugelassenen Süßungsmitteln bei bestimmten neuen Lebensmittelkategorien gestattet werden, in denen sie bisher nicht verwendet werden durften.

Die in der Richtlinie bereits festgelegten Bedingungen für die Verwendung der Süßungsmittel werden nicht geändert, da hierfür die Ergebnisse der in Artikel 8 der Richtlinie 94/35/EG vorgesehenen Verbrauchsumfragen abgewartet werden müssen.

Neue Süßungsmittel werden nicht zugelassen, da der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß noch keinen Bericht über sie vorgelegt hat und ihre Unschädlichkeit nicht hundertprozentig sicher ist.

In den Vorschlag werden ferner einige technische Bestimmungen aufgenommen (Definition des "quantum satis"-Vermerks, Einführung der Übertragungsklausel), um die rechtlichen Bestimmungen der Richtlinie 94/35/EG denen der anderen Richtlinien über Zusatzstoffe anzupassen.

Schließlich werden in dem Änderungsvorschlag, Lebensmittelkategorien, die Süßungsmittel enthalten dürfen und deren relativ ungenaue Bezeichnung geeignet war, Streitigkeiten zu verursachen, neu benannt; insbesondere wird die Kategorie "Vitamine und diätetische Zubereitungen" umbenannt in "Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät (z.B. Vitamine, Mineralstoffe) in Form von Sirup oder Kautabletten".

**Vorschlag für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere
auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags³,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG⁴ des Rates vom 21. Dezember 1988 zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in
Lebensmitteln verwendet werden dürfen, zuletzt geändert durch die Richtlinie
94/34/EG⁵, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit Erlass der Richtlinie 94/35/EG hat sich der Bereich der Süßstoffe technisch
entscheidend weiterentwickelt.

Diese Richtlinie muß daher entsprechend angepaßt werden.

Der durch Beschluß 74/234/EWG⁶ der Kommission eingesetzte Wissenschaftliche
Lebensmittelausschuß ist vor Erlass von Bestimmungen, die sich auf die
Volksgesundheit auswirken können, gehört worden -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹ ABl.
² ABl.
³ ABl.
⁴ ABl. Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 27
⁵ ABl. Nr. L 237 vom 10.9.1994, S. 1
⁶ ABl. Nr. L 136 vom 20.5.1974, S. 1

Artikel 1

Die Richtlinie 94/35/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"(5) Der im Anhang dieser Richtlinie verwendete *"quantum satis"*-Vermerk bedeutet, daß keine Höchstmenge angegeben wird. Stoffe mit süßenden Eigenschaften sind jedoch gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zu verwenden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß der Verbraucher nicht irregeführt wird."

2. Es wird ein Artikel 2 a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Artikel 2 a

Süßungsmittel sind in Lebensmitteln in folgenden Fällen zulässig:

- in zusammengesetzten Lebensmitteln, die nicht unter Artikel 2 Absatz 3 fallen, sofern das Süßungsmittel in einer der Zutaten des zusammengesetzten Lebensmittels zugelassen ist,
- oder
- wenn das Lebensmittel ausschließlich für die Zubereitung eines zusammengesetzten Lebensmittels bestimmt ist und dieses zusammengesetzte Lebensmittel den Bestimmungen dieser Richtlinie genügt."
3. Im Anhang wird die Kategorie "Vitamine und diätetische Zubereitungen" durch "Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät (z.B. Vitamine, Mineralstoffe) in Form von Sirup oder Kautabletten" ersetzt.
 4. Die Tabelle im Anhang wird in Übereinstimmung mit der Tabelle dieser Richtlinie ergänzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern erforderlichenfalls ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit

- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens am 31. Dezember 1995 zugelassen ist,
- der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, spätestens ab dem 30. Juni 1996 untersagt ist. Jedoch können vor diesem Zeitpunkt in

Verkehr gebrachte oder gekennzeichnete Erzeugnisse, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, bis zum Abbau der Vorräte vermarktet werden.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 7.Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des
Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang

anmerkung:

1. Bei dem Stoff E 952 (Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freie Säure angegeben.

2. Bei dem Stoff E 954 (Saccharin und seine Na- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freies Imid angegeben.

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen
E 950	Acesulfam K	-brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Früh- stücksgetreideerzeugnisse mit hohem Faseranteil	1200 mg/kg
		- brennwertverminderte Suppen	110 mg/l
		- ohne Zuckerzusatz hergestellte, sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	2500 mg/kg
		- brennwertverminderter Obstwein	350mg/l
		- Bier ohne Kohlehydrate	25 mg/l
		- Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht- alkoholischen Getränken	350 mg/l
		- Ohne Zuckerzusatz hergestelltes Kleingebäck für Speiseeis	2000 mg/kg
		- zubereitete Salate	350 mg/kg
E 951	Aspartam	- Eßoblaten	2000 mg/kg
		-brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Früh- stücksgetreideerzeugnisse mit hohem Faseranteil	1000 mg/kg
		- brennwertverminderte Suppen	110 mg/l
		- ohne Zuckerzusatz hergestellte, sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	6000 mg/kg
		- brennwertverminderter Obstwein	600mg/l
		- Bier ohne Kohlehydrate	25 mg/l
		- Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht- alkoholischen Getränken	600 mg/l
		- zubereitete Salate	350 mg/kg

801/95

E 952	Cyclohexansulfamid- säure und ihre Na- und Ca-Salze	-brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit hohem Faseranteil - brennwertverminderte Suppen - ohne Zuckerzusatz hergestellte, sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems - brennwertverminderter Obstwein - Nahrungsergänzungen/ Bestandteile einer Diät (z.B. Vitamine, Mineralstoffe) in Form von Sirup oder Kautabletten - Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	250 mg/kg 400 mg/l 4000 mg/kg 400 mg/l 2000 mg/kg 400 mg/l
E 954	Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze	-brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit hohem Faseranteil - brennwertverminderte Suppen - ohne Zuckerzusatz hergestellte, sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems - brennwertverminderter Obstwein - Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken - Kleingebäck für Speiseeis - zubereitete Salate	100 mg/kg 110 mg/l 3000 mg/kg 80 mg/l 80 mg/l 800 mg/l 160 mg/kg
E 957	Thaumatococcus	Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	50 mg/kg

09.02.96**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

KOM(95) 482 endg.; Ratsdok. 11354/95

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 09. Februar 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat hält es im Einklang mit dem Anspruch in Artikel 100a EGV für erforderlich, daß die Harmonisierung auf hohem Verbraucherschutzniveau erfolgen muß. Dazu gehört auch, daß künftig eine über die täglich duldbare Aufnahmemenge von Süßstoffen hinausgehende unkontrollierte Aufnahme von Süßstoffen vermieden wird.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Rechtssetzungsverfahren darauf hinzuwirken, daß Zusatzstoffe zum Süßen, die über Zutaten in Lebensmittel eingebracht worden sind (Carry-over-Prinzip), im fertigen Lebensmittel kenntlich zu machen sind.